



Tarifgerechte Entlohnung in der Pflege

Stellungnahme

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
Landesvertretung Niedersachsen,

gegenüber den Mitgliedern des Ausschusses für Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung des Niedersächsischen
Landtags

Hannover, 30. März 2021

Die Argumentation insbesondere der privaten Anbieter im Zuge der Anhörung zum Niedersächsischen Pflegegesetz weist erhebliche Widersprüche auf. Während in den Vergütungsverhandlungen und in den allgemeinen Verlautbarungen zur KAP.Ni immer wieder erklärt wird, dass die Gehaltszahlungen denen der Wohlfahrtsverbände entsprechen, wird in der politischen Diskussion behauptet, dass man nicht in der Lage sei, die geforderte tariforientierte Bezahlung zu leisten. Die Verantwortung dafür wird den Kranken- und Pflegekassen zugeschrieben.

Es ist uns daher wichtig, noch einmal ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass zum einen die Tarifierhöhungen Maßstab für die Vergütungsanpassungen tarifgebundener Einrichtungen sind und zum anderen Leistungserbringer, die Tarife anwenden oder ihre Beschäftigten tarifgerecht entlohnen wollen, dieses auch refinanziert bekommen. Der eigentliche Streitpunkt liegt nicht bei der Höhe der Gehälter, sondern bei Kalkulationsgrundsätzen einer wirtschaftlichen Leistungserbringung und hohen Forderungen von – rechtlich unzulässigen – pauschalen Risiko- und Gewinnzuschlägen.

Die Vergütungsentwicklung in der ambulanten Pflege in Niedersachsen haben wir in der nachfolgenden Übersicht zusammengestellt.

1. Deutliche Vergütungserhöhungen

Die vereinbarten Preise für Einzeleistungen der Häuslichen Krankenpflege sind von 2018 bis 2021 deutlich gestiegen:

- AWO, Diakonie, Caritas: + 12,59 %
- DRK, Paritätischer: + 10,59 %
- Private Anbieter: + 10,29 %

Noch stärker wurden die lange umstrittenen Wegepauschalen angehoben:

- AWO, Diakonie, Caritas: + 33,03 %
- DRK, Paritätischer: + 18,03 %
- Private Anbieter: + 15,39 %

Die Verhandlungsabschlüsse der Jahre 2020 und 2021 berücksichtigen vollumfänglich die nachgewiesenen Tarifsteigerungen der einzelnen Anbieterkollektive. Für 2020 orientiert sich die Steigerung des Anbieterkollektivs Diakonie, Caritas, AWO sogar an dem höchsten Tarifabschluss innerhalb dieser Gruppe (Diakonie), obwohl der Gesetzgeber als Maßstab den Durchschnitt der Abschlüsse vorsieht.

Die Preisentwicklung im Bereich der häuslichen Altenpflege nach dem SGB XI ist vergleichbar hoch. Zudem wurde hierbei zum 1. Januar 2020 eine verbesserte

Bewertung der Leistungskomplexe um zusätzliche fünf Prozent vereinbart, so dass bei gleichem Aufwand höhere Erlöse erzielt werden oder für die Leistungserbringung mehr Zeit zur Verfügung steht, ohne damit den Umsatz zu reduzieren. Im Übrigen war die Vergütung der ambulanten häuslichen Altenpflege in Niedersachsen – anders als behauptet – schon vor diesen Erhöhungen im Bundesvergleich klar überdurchschnittlich.

2. Unterschiede bei der Vergütungshöhe

Die unterschiedliche Ausprägung der Vergütungserhöhungen hat seine Ursache in der Berücksichtigung der Tarifverträge. Im Ergebnis liegt der Punktwert von Diakonie, Caritas und AWO höher als der von DRK und Paritätischem, da sich das Ausmaß der Tarifbindung und die Tarifhöhe teilweise deutlich unterscheiden. Bei den privaten Anbietern gibt es in der Regel keine Tarifbindung, und die Höhe der Gehaltszahlungen liegt häufig unter der der Wohlfahrtsverbände. Dessen ungeachtet haben wir vereinbart, dass Anbieter mit besonders niedrigen Punktwerten gesonderte Erhöhungen erhalten können, wenn sie diese durch höhere Gehälter an ihre Beschäftigten weitergeben.

Die privaten Anbieter fordern den gleichen Punktwert wie die Diakonie, sind aber nicht bereit, deren Gehälter zu zahlen. Die Gehaltszahlungen nach den – unverbindlichen – Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) des Bundesverbandes privater Anbieter sozialer Dienste (bpa) liegen rund 15 Prozent unter denen des Tarifvertrags der Diakonie. Würden die privaten Anbieter nachweisbar Gehälter wie die Diakonie zahlen, würden sie selbstverständlich auch den gleichen Punktwert bekommen. Diese Zusage bekräftigen wir an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich.

Es ist weithin Konsens, dass Preissteigerungen in der ambulanten Pflege und damit Leistungsreduzierungen von Pflegebedürftigen in Kauf zu nehmen sind, um die Entlohnungsbedingungen der Beschäftigten zu verbessern. Diese Verbesserung muss dann aber auch tatsächlich erfolgen und belastbar sein. Ein solcher Nachweis wäre ebenso eindeutig wie unbürokratisch zu führen über einen Tarifvertrag, den die privaten Anbieter leider weiterhin ablehnen.

3. Vergütungsanpassungen auf Basis nachgewiesener Personalkosten (Vereinfachtes Verfahren)

Die GKV-Verbände haben im Rahmen des KAP.Ni-Prozesses zugesagt, in einem vereinfachten Verfahren die Angemessenheit der vereinbarten Vergütung (Punktwert SGB XI) unter Zugrundelegung der tatsächlichen Personalkosten zu überprüfen. Hierbei erfolgt eine standardisierte Zuordnung von Punktwerten zu den tatsächlichen Personalkosten. Maßstab hierfür ist der im Rahmen eines Vergleiches vereinbarte höchste Punktwert eines diakonischen Pflegedienstes in Niedersachsen und dessen bekannte Personalkosten.

Mit dem vereinfachten Verfahren ist es für Pflegedienste sowohl möglich, auf Grundlage der bestehenden Personalkosten die Angemessenheit der Höhe des Punktwertes zu überprüfen, als auch bei einer Steigerung der Personalkosten z. B. durch Beitritt zu einem Tarifvertrag für die erhöhten Personalkosten einen erhöhten Punktwert zu erhalten.

Das vereinfachte Verfahren hat den Vorteil für die ambulanten Pflegedienste, dass diese ohne aufwendige Einzelverhandlungen ausschließlich auf Basis ihrer nachgewiesenen Personalkosten Vergütungssteigerungen vereinbaren können.

Zwischenzeitlich haben wir das Angebot der GKV-Verbände zum vereinfachten Verfahren noch einmal verbessert um eine fünfprozentige Punktwerverhöhung und eine deutliche Steigerung der Wegepauschalen, die für Anbieter mit einem bisher niedrigen Wert bis zu 40 Prozent betragen kann. Dennoch gibt es nach über einem Jahr mit zwischenzeitlich bereits sechs Sitzungen des KAP.Ni-Steuerungskreises und diversen schriftlichen Erläuterungen seitens der Leistungserbringer immer noch keine abschließende Stellungnahme zu unserem Angebot. In der Praxis wird es in Einzelfällen allerdings bereits erfolgreich angewendet.

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)

Landesvertretung Niedersachsen

Schillerstraße 32

30159 Hannover

Tel.: 05 11 / 3 03 97 - 0

Fax: 0511 / 3 03 97 - 99

lv-niedersachsen@vdek.com

www.vdek.com